

Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht

Hausarbeit

Sachverhalt

Die Online-Plattform Friends‘News (N) ist ein soziales Netzwerk. Momentan beläuft sich die Zahl der weltweiten Nutzer auf vier Milliarden, davon über zehn Millionen in Deutschland. N wird von der in Deutschland ansässigen Friends‘Network AG (W) betrieben. Jeder registrierte Nutzer hat auf N ein kostenfreies Nutzerkonto (Account) mit einer eigenen Profilseite. Dieses Profil kann wahlweise nur für zugelassene Nutzer (»Freunde«), jeden Nutzer oder für jedermann öffentlich zu sehen sein. Jeder Nutzer kann über N anderen Nutzern der Plattform Nachrichten mit Fotos und Videos senden und von diesen auch solche Nachrichten empfangen. Zudem können auf dem eigenen Profil öffentlich oder für eingeschränkte Nutzerkreise Inhalte geteilt werden, worauf andere Nutzer reagieren und antworten können. Registriert man sich auf N, so muss jeder Nutzer seinen Vor- und Nachnamen, sein Geburtsdatum sowie seine E-Mail-Adresse angeben und den Nutzungsbedingungen (NB) zustimmen, welche auf der Anmeldeseite vollständig dargestellt und zum Download angeboten werden. Diese Anmeldedaten, die von den Nutzern erstellten und geteilten Inhalte und ihr gesamtes Nutzungsverhalten auf N nutzt N zur Erstellung und fortwährenden Anpassung nutzerspezifischer Interessenprofile, anhand derer Dritte nutzerspezifische Werbeanzeigen auf N schalten können (Social-Media-Targeting). W generiert den Großteil seiner Einnahmen durch Schaltung solch nutzerspezifischer Werbung auf N. W informiert über all das ordnungsgemäß in den N-NB.

Im Januar 2023 beschließt W eine Reform der N-NB, um auf zunehmende Hassreden und Falschnachrichten auf N zu reagieren. In den neuen NB, die zum 1. April 2023 für alle Nutzer in Kraft treten sollen, finden sich folgende Regeln, die – soweit hier kursiv geschrieben – bislang noch nicht in den NB enthalten waren:

§ 1 Verpflichtungen

- (1) Wir stellen auf Friends‘News (N) umfassende Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung. Wir möchten, dass Menschen und Unternehmen N nutzen, um Inhalte zu teilen, die ihnen wichtig sind.
- (2) *Wir unterstützen die freie Meinungsäußerung und schaffen dazu auf N ein sicheres Umfeld. Deswegen musst du unsere Gemeinschaftsstandards nach § 2 einhalten.*
- (3) *Verstößt du gegen unsere Gemeinschaftsstandards nach § 2, können wir Inhalte entfernen, die du unter Verstoß gegen unsere Gemeinschaftsstandards auf N geteilt hast, sowie weitere Maßnahmen bezüglich deines Kontos ergreifen. Wir prüfen jeden Einzelfall anhand unserer Gemeinschaftsstandards. Sollten wir einen Beitrag von dir entfernen oder dein*

Konto sperren, werden wir dich unverzüglich darüber informieren, dir den Grund dafür nennen und dir für 14 Tage die Möglichkeit geben, dich zu rechtfertigen. Solltest du diese Möglichkeit nutzen, werden wir neu entscheiden und möglicherweise deinen Beitrag bzw. Konto wieder freigeben.

§ 2 Gemeinschaftsstandards

(1) Wir lassen Hassrede auf N nicht zu. Wir definieren Hassrede als direkten Angriff auf Personen aufgrund folgender Eigenschaften: ethnische oder religiöse Zugehörigkeit, Behinderung, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder sexuelle Identität. Wir definieren Angriff als gewalttätige oder entmenslichende Sprache, Aussagen über Minderwertigkeit oder Aufrufe, Personen auszuschließen oder zu isolieren. Auch Aussagen, die nach staatlichem Recht nicht verboten sind, können Hassrede sein.

(2) Wir lassen Falschnachrichten auf N nicht zu. Wir definieren Falschnachrichten als manipulativ verbreitete und vorgetäuschte Nachrichten, die eine unwahre Tatsache als wahre Tatsache erscheinen lassen; es genügt, wenn dieser Eindruck teilweise entsteht.

Im Oktober 2022 hat sich Onkel Otto (O) auf N unter Einwilligung in die seinerzeit geltenden NB angemeldet, die die kursiv geschriebenen Regeln noch nicht enthielten. Bisher nutzt O die Plattform sehr intensiv, um seine über 300 »Friends« auf N an seinen Freizeitaktivitäten und politischen Ansichten teilhaben zu lassen. Am 2. Januar 2023 wird O das erste Mal über die geplante NB-Änderungen über ein Popup-Fenster informiert, als er sich in seinen N-Account einloggt. In dem Fenster kündigt W an, die NB »zum 1. April 2023 zu aktualisieren, um genauer zu erklären, welches Verhalten wir von allen Nutzern auf N erwarten«. Über einen Hyperlink kann O die geplanten NB-Änderungen komplett einsehen und lokal speichern. Zusätzlich sind die ggü. der vorherigen Fassung der NB geänderten Passagen markiert. Schließlich enthält das Popup-Fenster die fett geschriebene Bemerkung, dass O bis zum 31. März 2023 der NB-Änderung zustimmen müsse, wenn er sein Konto ab dem 1. April 2023 weiterhin in gewohnter Weise nutzen wolle. Ansonsten könne er ab da nur noch seine bis dahin veröffentlichten Beiträge einsehen, aber keine neuen Beiträge veröffentlichen und auch keine anderen Interaktionen mehr auf N vornehmen. Eine Widerrufsbelehrung enthält die Anzeige nicht.

O klickt das Popup-Fenster, das ihm bei jedem Login angezeigt wird, jedes Mal weg, ohne den Änderungen zuzustimmen, da er keine Lust hat, den langen Text über die neuen NB zu lesen. Als O am 25. Januar 2023 von seinem Neffen (F) besucht wird, bittet er ihn, sich die Änderungen der N-NB anzuschauen. Hierfür teilt O dem F Benutzername sowie Passwort seines N-Accounts mit. Er solle ihm mitteilen, was sich künftig ändere, und der Änderung der NB zustimmen, »damit das nervige Popup endlich weggeht«. O denkt, wenn F den Änderungen zustimme, sei er selbst an diese nicht gebunden. F loggt sich noch am selben Abend mit den Benutzerdaten des O bei N ein und akzeptiert unmittelbar die von ihm nicht gelesenen NB-Änderungen durch Klick auf den entsprechenden Button im Popup-Fenster. Anschließend loggt er sich wieder aus. O vergisst nachzufragen, was sich in den NB geändert hat, und nutzt in der Folge seinen N-Account wie gewohnt weiter. Erst am 17. März 2023 gesteht F dem O, dass sie »das ganze Kleingedruckte nicht gelesen, sondern einfach angenommen« hat. O nimmt das kopfschüttelnd zur Kenntnis, ohne nachfolgend etwas zu unternehmen.

Im April 2023 besucht O Freunde in Frankfurt. In einer Apfelweinkneipe beschließt er, sich »von denen da oben« nichts mehr gefallen zu lassen. Am Abend des 15. April 2023 postet er auf seinem öffentlich zugänglichen N-Profil unter einem Foto von sich mit einem Bembel folgenden Text:

Post 132: »Ich werde mir von N nicht den Mund verbieten lassen. Hiermit widerspreche ich der letzten Änderung der N-Nutzungsbedingungen, denen ich eh nie zugestimmt habe! Vorsorglich widerrufe ich meine Zustimmung und fechte sie nach allen Regeln der Kunst an!«

Drei Stunden später und nach vier weiteren Apfelwein postet O auf seinem N-Profil außerdem folgenden öffentlich zugänglichen Beitrag:

Post 133: »Achtung! W schränkt die Meinungsvielfalt noch weiter ein: Laut offizieller Mitteilung des Konzerns werden künftig N-Profile mit Rechtschreibfehlern gelöscht! Nehmt euch in Acht!«

O ist bewusst, dass diese Aussage nicht der Wahrheit entspricht, doch hofft er, damit bei den Lesern dieses Beitrags Misstrauen ggü. W zu sähen bzw. zu stärken.

Als O sich am nächsten Morgen in seinen N-Account einloggt, stellt er mit Erschrecken fest, dass sein Post 133 nicht mehr eingesehen werden kann. Dagegen erhält er die Mitteilung angezeigt, dass dieser Beitrag gesperrt wurde, da er gegen § 2 Abs. 2 NB (Verbot von Falschnachrichten) verstoßen habe. O könne jedoch innerhalb der nächsten 14 Tage über ein verlinktes Formular seine Sicht der Dinge schildern, sofern er damit nicht einverstanden sei. Daraufhin werde das N-Team prüfen, ob der Beitrag wieder freizuschalten sei. O ist empört. Anstatt jedoch über das angebotene Formular Stellung zu nehmen, postet er sogleich auf seinem N-Profil folgenden Beitrag öffentlich:

Post 134: »Bei W arbeiten nur Kapitalistenschweine! Ab auf den Schlachthof mit dem Vorstandsvorsitzenden und seinen Schergen vom ›N-Team‹, sodass ihr Blut nur so spritzt!«

Entgegen den Erwartungen des O bleibt eine verbale Diskussion jedoch aus. Stattdessen wird auch dieser Betrag seitens N gelöscht und O die Mitteilung angezeigt, dass Post 134 gesperrt wurde, da er gegen § 2 Abs. 1 NB (Verbot von Hassrede) verstoßen habe. Außerdem wird das N-Konto des O dergestalt gesperrt, dass er sich für die nächsten 30 Tage zwar noch einloggen, aber keine neuen Beiträge posten, nicht auf andere Beiträge reagieren und auch keine Nachrichten verschicken kann (Nur-Lese-Modus). Dem O wird zudem mitgeteilt: Wenn er mit der Beitragslöschung oder Accountsperre nicht einverstanden sei, könne er innerhalb der nächsten 14 Tage über ein verlinktes Formular seine Sicht der Dinge schildern. Daraufhin werde das N-Team prüfen, ob der Beitrag und/oder Account wieder freizuschalten seien.

O beschließt, gegen diese »ungeheuerliche Ungerechtigkeit« vorzugehen. Er nutzt hierfür aber nicht die angebotenen Formulare auf der N-Seite, sondern wendet sich am 17. April 2023 direkt an W und fordert von ihr die sofortige Wiederherstellung der Posts 133 und 134 sowie die sofortige Aufhebung seiner Accountsperre. Es könne doch nicht sein, dass er von einer »öffentlichen, monopolartigen Plattform wie N einfach ausgeschlossen« werde. Wie solle er denn da noch »mit seinen weltweiten Freunden in Kontakt bleiben«? Die Änderung der NB war ohnehin »ungültig«, weil O sie habe annehmen müssen, um weiterhin auf N aktiv zu sein (»Das ist Erpressung!«), und weil O der Änderung gar nicht zugestimmt habe, sondern sein Neffe »einfach auf den Button gedrückt« habe. Ferner habe O sich ja schon im Post 132 von den neuen NB »vollumfänglich losgesagt«, was er sicherheitshalber hiermit nochmals ausdrücklich wiederhole. Die neuen NB seien überdies »inhaltlich total unangebracht«, denn damit

würde sich N eigenmächtig »zur Meinungspolizei aufschwingen«. Schließlich hätte O vor Sperrung seines Accounts gewarnt werden müssen, damit er seine »Friends« vorher hätte informieren können.

W erwidert am 24. April 2023 nach eingehender Prüfung des Vorbringens des O: Beiträge, die gegen die NB verstießen oder rechtswidrig seien, müsse man umgehend entfernen. Das träfe auf die Posts 133 und 134 zu. Sogar im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) sei eine Beitragsentfernung für strafbare Inhalte vorgesehen. Wegen der Schwere der Verstöße sei überdies die Accountsperre gerechtfertigt, »um die Gemeinschaft zu schützen«. Man übe damit sein »virtuelles Hausrecht« aus. Weiterhin macht W geltend, dass er sich als Betreiber der N-Plattform »ebenfalls auf Art. 5 Abs. 1 GG berufen könne sowie auf die Berufsfreiheit«. O habe der Änderung der NB wirksam zugestimmt; nachträglich könne er »da nichts mehr widerrufen«, zumal er ausreichend Zeit gehabt habe, sich seine Zustimmung zu überlegen, und seinen N-Account seit 1. April 2023 weiter aktiv genutzt hat.

O wendet sich am 25. April 2023 an Rechtsanwältin R und bittet sie um Prüfung seiner ggü. W geltend gemachten Ansprüche. O betont, dass er seinen N-Account behalten und auch in Zukunft vollumfänglich nutzen wolle, nur möglichst zu den alten NB.

Aufgabe:

- 1) Hat O einen Anspruch auf Wiederherstellung des Posts 133? (~70%)
- 2) Hat O einen Anspruch auf Wiederherstellung des Posts 134? (~20%)
- 3) Hat O einen Anspruch auf Aufhebung der Accountsperre? (~10%)

Erstellen Sie das Gutachten der R, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen (notfalls hilfs-gutachtlich) eingeht.

Bearbeitervermerk:

- Es ist davon auszugehen, dass sich niemand ggü. W über die Beiträge des O auf N beschwert hat und W technisch in der Lage ist, gelöschte Beiträge auf N wiederherzustellen.
- Bei der Falllösung ist durchweg das am 1. April 2023 in Deutschland geltende Recht anzuwenden und von einer Erstellung des Gutachtens der R am 25. April 2023 auszugehen.
- Sofern von einem Vertragsschluss ausgegangen wird, ist der Vertragstyp nicht zu problematisieren.
- Auf das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) wird hingewiesen.
- Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Post 134 um eine Beleidigung i.S.d. § 185 StGB handelt und der Post 133 weder den Straftatbestand des § 185 StGB noch des § 187 StGB verwirklicht.
- Außer Betracht bleiben die §§ 327–327u BGB, das Datenschutzrecht, Telemedienrecht, Wettbewerbsrecht und Antidiskriminierungsrecht.

Hinweise zur Erstellung der Hausarbeit

1. Der Hausarbeit sind eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen; sie ist mit einem Deckblatt zu versehen, auf dem Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Veranstaltung anzugeben sind. Der Hausarbeit ist weiter die Erklärung anzufügen, dass sie selbstständig und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln angefertigt wurde. Hausarbeit und Erklärung sind zu unterschreiben. Gliederung und Literaturverzeichnis sind mit römischen Ziffern, das Gutachten ist mit arabischen Ziffern zu nummerieren. Die angefügten „Hinweise zur Erstellung einer Hausarbeit“ sind zu beachten.
2. Die Arbeit (mit Fußnoten, ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Erklärung) darf einen Gesamtumfang von 20 Seiten nicht überschreiten.
Zudem sind folgende Formatierungsvorgaben zu beachten:
 - a. Seitenrand: links mindestens 6 cm, rechts, oben und unten mindestens 1,5 cm. Schriftart für den Text: Times New Roman, Schriftgröße 12, 1,5-facher Zeilenabstand, normaler Zeichenabstand. Schriftart für die Fußnoten: Times New Roman, Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand, normaler Zeichenabstand.
 - b. Verstöße gegen diese Formatierungsvorgaben können Punktabzüge zur Folge haben.
 - c. In der Hausarbeit dürfen nur Abkürzungen eingesetzt werden, die in *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage 2015, aufgelistet sind. Es wird empfohlen, sich ergänzend an dem Zitierstil nach *Byrd/Lehmann*, Zitierfibel für Juristen, 2. Auflage 2016, zu orientieren. Als Gliederungsebenen sind A., I., 1., a), aa), (1) zu verwenden.
3. Die Arbeit ist in Papierform am **17.10.2023** zwischen **9:00 und 11:00 Uhr** im **Eingangsbereich des Savignyhauses**, Universitätsstr. 6, 35032 Marburg in die dafür vorgesehene Tonne zu werfen. Beim postalischen Versand muss die Arbeit bis zum 17.10.2023 (11.00 Uhr) am Lehrstuhl zugehen. Das Datum des Poststempels ist nicht maßgeblich

Neben einer wissenschaftlichen und sorgfältigen Arbeitsweise ist die Einhaltung der vorgegebenen Formalien wichtig, sie führt zu einem besseren Gesamteindruck der Hausarbeit und kann zu einer besseren Endnote beitragen.

Teil der wissenschaftlichen Arbeit ist die Verwendung vielfältiger, jedoch seriöser Literatur. Bei Gesetzeskommentaren ist zwingend, bei allen anderen Werken möglichst die aktuelle Auflage zu verwenden.

Gliederung

Die anzufertigende Hausarbeit ist mit Überschriften zu untergliedern. Die gängigen Gliederungsebenen lauten:

A. B. C. ...

I. II. III. ...

1. 2. 3. ...

a) b) c) ...

aa) bb) cc) ...

(1) (2) (3) ...

(a) (b) (c) ...

(aa) (bb) (cc) ...

(i) (ii) (iii) ...

Eine Gliederungsebene besteht aus mindestens zwei Gliederungspunkten („Wer A sagt, muss auch B sagen!“).

Literaturverzeichnis

Der Hausarbeit ist neben dem Sachverhalt und der Gliederung ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Es dient als Verzeichnis der gesamten Literatur, die im Fließtext innerhalb der Fußnoten zitiert wird. Die Werke sind ohne Unterteilung in Kategorien (wie Kommentare/Aufsätze/Lehrbücher) alphabetisch geordnet aufzulisten. Maßgeblich für die alphabetische Sortierung ist der Nachname des (erstgenannten) Verfassers.

Zwingende Angaben bei der Angabe der Literatur sind der **Vor- und Nachname des Verfassers**, hilfsweise des Herausgebers unter der zusätzlichen Angabe „Hrsg.“ bzw. des Begründers unter der zusätzlichen Angabe „Begr.“, ohne akademische Grade und Berufsbezeichnungen (z.B. Prof./Dr./LL.M.). Falls der Verfasser nicht ersichtlich ist, wird das Werk nach der Titelangabe alphabetisch einsortiert.

Soweit mehrere **Auflagen** eines Werks erschienen sind, ist die verwendete (möglichst aktuelle) Auflage anzugeben. Ebenfalls sind der **Verlagsort** und das **Erscheinungsjahr** anzugeben. Bei mehrbändigen Werken muss der jeweils verwendete **Band** aufgeführt werden (z.B. Band 3; Band 2/1). Hilfreich ist ebenfalls die Angabe, wie das Werk **in den Fußnoten zitiert**

wird, sofern die Zitierweise von derjenigen im Literaturverzeichnis abweicht. **Gerichtsentscheidungen** sind nicht in das Literaturverzeichnis aufzunehmen, ebenso wenig **Gesetzesmaterialien** (z.B. Bundestagsdrucksachen). Jede Literaturangabe endet mit einem Punkt.

Ansonsten können folgende Angaben als Beispiele dienen:

Werkart	Zitierbeispiel (Literaturverzeichnis)
(Lehr-)Bücher, Monographien	<i>Martinek, Michael/Omlor, Sebastian</i> , Grundlagenfälle zum BGB für Anfänger, 2. Auflage, München 2011.
Gesetzeskommentare	<p><i>Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina</i> (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, 7. Auflage, München 2016;</p> <p>zit.: Bearbeiter, in: MünchKommBGB, 7. Aufl. 2016, § Rn.</p> <p><i>Palandt, Otto</i> (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Auflage, München 2016,</p> <p>zit.: Bearbeiter, in: Palandt, 75. Aufl. 2016, § Rn.</p>
Aufsätze in Zeitschriften	<p>Aufsätze in Zeitschriften werden unter Angabe des Verfassers, des Titels, der Zeitschrift, ihrem Erscheinungsjahr und der Seitenzahl, auf der der Aufsatz beginnt, eingefügt. Soweit üblich, erfolgt zusätzlich die Angabe des Jahrgangs der Zeitschrift.</p> <p><i>Omlor, Sebastian</i>, Die zweite Zahlungsdiensterichtlinie: Revolution oder Evolution im Bankvertragsrecht?, in: ZIP 2016, 558.</p> <p><i>Budzikiewicz, Christine</i>, Die letztwillige Anordnung als Mittel postmortaler Verhaltenssteuerung – Zur Beschränkung der Testierfreiheit durch zwingendes Gesellschaftsrecht, in: AcP 209 (2009), 354.</p>
Beiträge in Sammelwerken (z.B. Festschriften)	Soweit ein Beitrag in einem Sammelwerk erschienen ist, wird nicht das Sammelwerk als Ganzes, sondern der einzelne Titel des Beitrags unter Angabe des

	<p>Sammelwerks sowie seines Erscheinungsjahrs in das Literaturverzeichnis aufgenommen.</p> <p><i>Beuthien, Volker</i>, Zur Theorie der Stellvertretung im Bürgerlichen Recht, in: <i>Beuthien, Volker/Fuchs, Maximilian/Roth, Herbert/Schiemann, Gottfried/Wacke, Andreas</i> (Hrsg.), Festschrift für Dieter Medicus, 1999, S. 1.</p> <p>Zit.: <i>Beuthien</i>, in: FS Medicus, S. 1.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nachweise im Text

Die Übernahme fremder gedanklicher Leistung in den eigenen Hausarbeitstext muss durch die Angabe der jeweiligen Quelle belegt werden. Dies geschieht durch Fußnoten.

Die Fußnoten dienen ausschließlich dem Literaturnachweis und dürfen keine ergänzenden inhaltlichen Ausführungen enthalten, zulässig sind jedoch konkretisierende Angaben (zum Beispiel a.A. *Omlor*, NJW 2014, 1703 (1704)).

Bei Gesetzeskommentaren sind der jeweilige **Bearbeiter**, der **Paragraph** und die verwendete **Randnummer** anzugeben. Ist die darauffolgende Randnummer ebenfalls verwendet worden, wird mit einem „f.“ darauf hingewiesen (z.B. *Westermann*, in: MünchKommBGB, 7. Aufl. 2016, § 433 Rn. 4 f.). Soll auf mehrere darauffolgende Randnummern verwiesen werden, erfolgt dies durch den Zusatz „ff.“.

Aufsätze und Beiträge in Sammelbänden sind durch den **Nachnamen** des Verfassers, der **Zeitschrift mit Jahresangabe** bzw. der **Bezeichnung des Sammelbandes**, der **ersten Seitenzahl** des Aufsatzes und der **exakten Seitenzahl** der zu belegenden Stelle anzugeben (z.B. *Omlor*, NJW 2014, 1703 (1704)). Für den Verweis auf mehrere Seiten gelten die obigen Ausführungen (f./ff.).

Werkart	Zitierbeispiel (Fußnote)
(Lehr-)Bücher, Monographien	<i>Martinek/Omlor</i> , Grundlagenfälle zum BGB für Anfänger, 2. Aufl., S. 33 ff.
Gesetzeskommentar	<i>Westermann</i> , in: MünchKommBGB, 7. Aufl. 2016, § 433 Rn. 4.
Aufsatz/ Beitrag in Sammelband	<i>Omlor</i> , NJW 2014, 1703 (1704 f.). <i>Beuthien</i> , FS Medicus, S. 1 (7).